

Jokertag und Urlaubsgesuch

Gesetzliche Grundlagen

Beurlaubungen sind in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (641.11) unter § 55 geregelt.

Gesuche um Urlaub

	Bewilligungsinstanz
1 Tag (ausgenommen Ferien- bzw. Wochenendverlängerung)	Die Klassenlehrperson . Ausgenommen sind Tage direkt vor und nach den Ferien bzw. Wochenende. Eingabefrist: mind. 2 Wochen
1 Tag (Ferien- bzw. Wochenendverlängerung) 2 Tage bis zu 2 Wochen	Schriftliches Gesuch an die Schulleitung Eingabefrist: mind. 4 Wochen
länger als 2 Wochen	Schriftliches Gesuch an den Schulrat (mit Kopie an die Schulleitung) Eingabefrist: mind. 2 Monate

Familienferien sind in den offiziellen Schulferien zu nehmen.
Urlaubsgesuche müssen immer begründet sein.

Jokertage

An der Schule Schönenbuch gelten folgende Richtlinien:

- Es gibt pro Volksschuljahr einen Jokertag. (Der Kindergarten gilt auch als Volksschule)
- Einmal während des Schuljahres darf ohne Begründung aber mit Vorankündigung (mind. 1 Woche im Voraus) ein Jokertag bezogen werden.
- Die Klassenlehrperson kontrolliert und bewilligt den Bezug des Jokertages.
- Jokertage dürfen grundsätzlich immer bezogen werden, ausser:
 - am letzten oder ersten Schultag des Schuljahres
 - während Schulanlässen (Sport- oder Spieltag, Schulreisen usw.)
 - wenn Prüfungen angesagt sind.

Bitte Jokertag mit beiliegendem Formular an die Klassenlehrperson einreichen. Sie kontrolliert und bewilligt den Bezug des Jokertages.